



Förderverein Freiwillige Feuerwehr Ferch e.V.



Satzung

des

„Förderverein Freiwillige Feuerwehr Ferch e. V.“

§	Titel	Seite
§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	2
§ 2	Vereinszweck und Aufgaben.....	2
§ 3	Gemeinnützigkeit.....	2
§ 4	Mitgliedschaft.....	3
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 7	Organe des Vereines.....	4
§ 8	Mitgliederversammlung.....	4
§ 9	Vorstand.....	5
§ 10	Auflösung des Vereines.....	6
§ 11	Inkrafttreten.....	6



Förderverein Freiwillige Feuerwehr Ferch e.V.



Förderverein Freiwillige Feuerwehr Ferch e. V.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Ferch e. V.“ und hat seinen Sitz in Schwielowsee Ortsteil Ferch.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Brandschutzes und Feuerschutzes im Ortsteil Ferch. Dabei unterstützt er insbesondere die Jugendfeuerwehr und Einsatzabteilung der Ortswehr Ferch.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:
 - a) die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere materielle Unterstützung bei Jugendfreizeitgestaltungsmaßnahmen wie Projekte, Fahrten, Ausflüge und Bildungsveranstaltungen.
 - b) die Wahrnehmung der sozialen Belange der Mitglieder, insbesondere der Feuerwehrangehörigen.
 - c) die materielle Förderung der Mitgliedergewinnung für die Feuerwehr, insbesondere durch Werbekampagnen und Werbeveranstaltungen.
 - d) die Durchführung der Kameradschaftspflege, insbesondere durch Kameradschaftstreffen, Fahrten, Bildungsveranstaltungen sowie teambildende Maßnahmen.
 - e) die Durchführung der Traditionspflege, insbesondere die Unterhaltung der Feuerwehrchronik.
 - f) das Betreiben von Öffentlichkeitsarbeit und
 - g) die Unterstützung bei der Beschaffung von Übungs- und Ausrüstungsgegenständen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel werden durch Beiträge, freiwillige Zuwendungen und Spenden aufgebracht.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Eventuell anfallendes Vermögen ist zweckgebunden. Es darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann bestehen als:
 - a) Ordentliches Mitglied,
 - b) Ehrenmitglied und
 - c) Förderndes Mitglied.
2. Ordentliche Mitglieder können alle Mitglieder der Ortswehr Ferch werden. Ordentliche Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres sind stimmberechtigt. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ausgewählt werden. Die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
4. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise zu unterstützen. Sie verfügen über kein Stimmenrecht. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss oder
 - c) Tod.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die schriftliche Erklärung muss bis zum 31. Dezember beim Vorstand eingehen.
3. Der Ausschluss ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aus wichtigem Grund möglich. Mit Beschlussfassung über den Ausschluss endet sofort die Mitgliedschaft. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden.
5. Der Verein besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern unter den verbliebenden Mitgliedern fort. Die Mitglieder haben bei ihren Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ein Anspruch auf Auseinandersetzung besteht nicht.



§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Die ordentlichen Mitglieder haben den Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein. Sie sind berechtigt an der Arbeit des Vereins teilzunehmen und mitzuwirken. Sie haben das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Darüber hinaus haben sie das Recht gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge zu stellen und Vorschläge einzubringen.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet die Satzung anzuerkennen und gewissenhaft einzuhalten. Sie haben die Pflicht den Verein und Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und ihre Beiträge abzuführen.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder der Vorstand es verlangen. Zur Teilnahme sind grundsätzlich nur die ordentlichen Mitglieder berechtigt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Änderungsanträge zur Tagesordnung sind innerhalb dieser Frist zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlvorstand übertragen werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Änderungen der Satzung und den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.
7. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr,
 - b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung des Vorstandes,



- f) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Erweiterung und Verkleinerung der Vorstandes,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) Wahl zweier nicht im Vorstand angehöriger Kassenprüfer,
- j) Beschlussfassung über behandelte Anträge,
- k) Ausschluss von Mitgliedern und
- l) die Auflösung des Vereins.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/ der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/ der 2. Vorsitzenden,
 - c) dem/ der Kassenverwalter/in und
 - d) dem/ der Schriftführer/in.
 - e) dem/ der Beisitzer/in

Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung vergrößert werden.

2. Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung für eine dreijährige Amtszeit gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder müssen volljährige stimmberechtigte Mitglieder sein.
3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung.
4. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Vorbereitung der Versammlungen und Veranstaltungen,
 - b) Treffen der erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Aufstellung des Haushaltsplans,
 - d) Verwaltung der Einnahmen einschließlich der Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
 - e) Aufnahme der Mitglieder und
 - f) Vorschlag der Ehrenmitgliedschaft.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
7. Der Vorstand ist berechtigt, einem oder mehreren stimmberechtigten Mitgliedern zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu bevollmächtigen.
8. Dem Vorstand gehören der/die Ortswehrführer/in und der/die Jugendwart/in als geborene beratende Mitglieder an. Sie sind nicht stimm- und vertretungsberechtigt.



§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger des Brandschutzes die Gemeinde Schwielowsee. Die übergewendenden Mittel dürfen unmittelbar und ausschließlich nur für die Zwecke des Feuerschutzes im Ortsteil Ferch Verwendung finden.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.03.2015 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Schwielowsee, den 20.03.2015

Mirko Kyburg
Glindower Weg 14
14548 Schwielowsee

1. Vorsitzender

Christiane Stooß
Mittelbusch 30
14548 Schwielowsee

Kassenverwalterin

Marius Manthey
Beelitzer Straße 39
14548 Schwielowsee

Beisitzer

Sebastian Roß
Burgstraße 2
14548 Schwielowsee

2. Vorsitzender

Susann Sommerfeld
Burgstraße 2
14548 Schwielowsee

Schriftführer/in